

Dobermann-Verein der Schweiz DVS

gegründet 1902

Sektion der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft SKG



STATUTEN

Ausgabe 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME, SITZ UND ZWECK	1.1	-	1.3
II. ORTSGRUPPEN	2.1	-	2.6
III ERLANGEN DER MITGLIEDSCHAFT	3.1	-	3.3
IV. MITGLIEDSCHAFT	4.1	-	4.7
V. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	5.1	-	5.4
VI. ORGANISATION	6.1	-	6.18
VII. FINANZEN UND HAFTBARKEIT	7.1	-	7.3
VIII. STATUTENREVISION	8.1		
IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS	9.1		
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10.1		

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. 1 Der Dobermann-Verein der Schweiz (DVS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) und gilt im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten als Rasseklub.
- 1.2 Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten
- 1.3 Der Dobermann-Verein der Schweiz bezweckt:
 - a) die Reinzucht der Rasse Dobermann in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard
 - b) die Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse in der Schweiz
 - c) die Interessenvertretung gegenüber Behörden und behördlichen Verfügungen
 - d) die Durchführung von kynologischen Leistungsprüfungen und Veranstaltungen
 - e) die Durchführung von Ausbildungskursen
 - f) die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
 - g) die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
 - h) den Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
 - i) die Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen
 - j) die Wahl und rassenspezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern
 - k) den Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER – SKG)
 - l) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

II. ORTSGRUPPEN

- 2.1 Als Untersektionen des DVS bestehen Ortsgruppen mit einem Bestand von mindestens 20 Mitgliedern im Sinne von Art. 5 und 6 der SKG-Statuten. Neue Ortsgruppen werden durch die Delegiertenversammlung aufgenommen.
- 2.2 Die Ortsgruppen bezwecken die regionale Förderung im Sinne der Bestrebungen des DVS. Sie betreiben gezielte Aus- und Weiterbildung von Hundeführern, Übungsleitern und Helfer Abteilung C. Sie führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Leistungsprüfungen und andere Anlässe durch.
- 2.3 Die Ortsgruppen gehören dem DVS an. Sie verwalten sich selbst. Die Statuten und Reglemente unterliegen der Genehmigung des DVS.
- 2.4 Der DVS unterstützt die Ortsgruppen insbesondere zur Erreichung der in Art. 2.2 genannten Ziele.
- 2.5 Der DVS führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis mit allen erforderlichen Daten und stellt den Ortsgruppen entsprechende Listen zur Verfügung. Die Ortsgruppen melden die Mutationen laufend dem DVS, für das verflossene Kalenderjahr letztmals anfangs Januar des Folgejahres. Der DVS erledigt die notwendigen Meldungen an die SKG sowie die entsprechenden Abrechnungen.
- 2.6 Die Ortsgruppen erhalten jeweils anfangs Jahr eine detaillierte Abrechnung über die Mitgliederbeiträge, basierend auf den Angaben ihrer Mutationsmeldungen. Neuanmeldungen werden in der zweiten Jahreshälfte verrechnet. Die Ortsgruppen sind für das Inkasso der entsprechenden Beiträge bei ihren Mitgliedern verantwortlich. Die Beiträge sind vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig, für die Jahresrechnung an die Ortsgruppen gewährt der DVS eine Zahlungsfrist von drei Monaten.

III. ERLANGEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Minderjährige werden mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufgenommen. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.
- 3.2 Der DVS führt Einzel- und Ortsgruppenmitglieder. Anträge bezüglich einer Einzelmitgliedschaft werden grundsätzlich zuerst den Ortsgruppen zugeführt, es sei denn, der Antragssteller liegt nicht im Einzugsgebiet einer Ortsgruppe.
- 3.3 Anträge für eine Einzelmitgliedschaft werden durch den Zentralvorstand behandelt, die übrigen Anträge durch die betreffenden Ortsgruppen, gemäss deren Statuten. Die Ortsgruppen leiten die behandelten Aufnahmegesuche an den DVS weiter. Sowohl der DVS wie die Ortsgruppen können eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

IV. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mit dem Eintritt in den DVS verpflichten sich die Mitglieder vorbehaltlos, die Statuten und die Reglemente der SKG und des DVS zu anerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge und Gebühren prompt zu bezahlen. Ueber die Höhe dieser Abgaben wird an der Delegiertenversammlung befunden. Weitere Abgaben bestehen aus dem SKG-Beitrag und den Abonnementsgebühren für die offiziellen Publikationsorgane. Diese Abgaben verrechnet der DVS auf Auslagenbasis mit den Ortsgruppen.
- 4.2 Mit dem Eintritt in eine Ortsgruppe, wird das Mitglied gleichzeitig auch Mitglied des DVS.
- 4.3 Der Uebertritt von einer Ortsgruppe in eine andere Ortsgruppe oder vom Einzelmitglied in eine Ortsgruppe oder umgekehrt ist jeweils per 1. Januar möglich.
- 4.4 Eines der offiziellen Publikationsorgane der SKG ist für die Mitglieder aller Kategorien obligatorisch. Dies sind zur Zeit die Zeitschriften "HUNDE" für deutschsprachige und "Cynologie Romande" für französischsprachige Mitglieder. Im gleichen Haushalt wird nur ein Abonnement verlangt. Bei den Nicht-Abonnenten ist anzugeben, wer im gleichen Haushalt das Abonnement über welchen Club bezieht.
- 4.5 Alle an den Delegiertenversammlungen anwesenden delegierten Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.
- 4.6 Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.
- 4.7 Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sache des DVS besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Aufnahme eines EM erfolgt erst nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied von SKG-Sektionen waren, werden auf Antrag des DVS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen.

Ehrenmitglieder und Veteranen mit 25-jähriger ununterbrochener DVS-Zugehörigkeit sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

V. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Ortsgruppen- resp. Zentral-Präsidenten oder den entsprechenden Kassier erfolgen. Der Beitrag ist für das ganze laufende Kalenderjahr zu entrichten. Erfolgt der Austritt per Ende Kalenderjahr, so muss die schriftliche Erklärung bis am 31. Dezember beim DVS eintreffen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
- 5.3 Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Rekurs zu erheben. Die Delegiertenversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

- 5.4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Delegiertenversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich.

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.

VI. ORGANISATION

- 6.1 Die Organe des DVS sind die Delegiertenversammlung, der Zentralvorstand und die Kontrollstelle.
- 6.2 Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des DVS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die Delegiertenversammlung soll bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres durchgeführt werden.

- 6.3 Die Einberufung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den offiziellen Publikationsorganen des DVS. Die Traktandenliste für eine Delegiertenversammlung muss mindestens 30 Tage vor der Durchführung publiziert werden. Die Einberufung einer Delegiertenversammlung obliegt dem Zentralvorstand. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge von Mitgliedern und Ortsgruppen müssen schriftlich bis Ende Januar beim Zentralpräsidenten eingereicht werden.
- 6.4 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Zentralvorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.
- 6.5 Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.6 Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - b) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle, Dechargeerteilung an den Zentralvorstand
 - c) Wahlen:
 - 1. Präsidenten
 - 2. Kassier
 - 3. übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. Kontrollstelle
 - 5. Ausstellungs-, Leistungs- und Richteranwältern
 - 6. Delegierten für die Delegiertenversammlung der SKG
 - d) Ernennung von Ausstellungs- und Wesensrichter und Richteranwältern
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, allfälliger ausserordentlicher Beiträge und Gebühren
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Statutenänderung
 - l) Auflösung des Vereins
- 6.7 Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Ortsgruppen anlässlich ihrer Generalversammlung. Die Einzelmitglieder richten ihr Gesuch an den Zentralpräsidenten. Pro 15 Mitglieder ergibt sich eine Delegiertenstimme. Bruchteile von 15 ergeben eine zusätzliche Delegiertenstimme. Massgebend für die Mitgliederzahl sind die mit der SKG abgerechneten Mitglieder im Kalenderjahr vor der Delegiertenversammlung. Zusätzliches Stimmrecht haben die Ehrenmitglieder, die Zentralvorstandsmitglieder und der erste Revisor. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.
- Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Delegiertenversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.
- 6.8 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (zwingende Mitglieder: Präsident, Kassier, Sekretär, Zuchtwart, Leistungsobmann). Er wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein. Die

Zentralvorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der DVS- und SKG-Beiträge sowie der Abonnementskosten befreit. Die Finanzkompetenz des Zentralvorstandes beträgt pro Jahr total Fr. 2'000.— (zweitausend) für einmalige Ausgaben. Höhere Beträge sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

- 6.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er 10 Tage vor der Sitzung einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 6.10 Dem Präsidenten obliegt insbesondere:
- a) die Leitung und die Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
 - b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlung
 - c) die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
 - d) die Vertretung des Vereins nach aussen.
- 6.11 Der Kassier erstellt anfangs Jahr die Abrechnungen für die Ortsgruppen und die Einzelmitglieder und sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Beiträge, Gebühren und Abonnemente. Er verwaltet das Vereinsvermögen und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise anfallen. Per Ende Jahr schliesst er die Vereinsrechnung ab.
- 6.12 Der Sekretär besorgt die Protokollführung und Korrespondenz.
- 6.13 Die Aufgaben des Zuchtwartes und der Zuchtkommission sind im Zuchtreglement umschrieben. Das Zuchtreglement regelt die Anzahl Mitglieder der Zuchtkommission, deren Amtsdauer und Wiederwählbarkeit.
- 6.14 Der Leistungsobmann ist für das Leistungswesen verantwortlich.
- 6.15 Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit den weiteren laufenden Aufgaben betraut.
- 6.16 Der Zentralvorstand kann Pflichtenhefte erstellen. Diese unterliegen nicht der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
- 6.17 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine anschliessende Wiederwahl ist nicht möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.
- 6.18 Die Voraussetzungen für die Wahl von Ausstellungsrichtern und Anwärtern sind in der Ausstellungsrichter Ordnung (ARO) der SKG sowie den SKG-Statuten Art. 42-46 festgehalten. Nach erfolgter Wahl durch die DV stellt der DVS dem ZV der SKG Antrag zur Ernennung des/der Gewählten als Richter resp. Anwärter.

VII. FINANZEN UND HAFTBARKEIT

- 7.1 Der Verein erzielt seine Einkünfte vorwiegend durch Beiträge, Gebühren, Material- verkauf und Zinseinnahmen. Er kann auch Schenkungen, Legate und Spenden erhalten.
- 7.2 Wird eine Ortsgruppe aufgelöst, fällt das Vermögen an den DVS, der dieses Vermögen treuhänderisch verwaltet. Wird innert zehn Jahren eine neue Ortsgruppe als Rechtsnachfolgerin

gegründet, steht ihr das Vermögen der aufgelösten Ortsgruppe zur Verfügung. Erfolgt keine Gründung innert zehn Jahren, fällt das Vermögen an den DVS.

- 7.3 Für die Verbindlichkeiten des DVS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der DVS haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen; umgekehrt besteht auch keine Haftungspflicht. Der DVS haftet nicht für die Verbindlichkeiten der SKG; umgekehrt besteht auch keine Haftungspflicht.

VIII. STATUTENREVISION

- 8.1 Eine Revision dieser Statuten ist der Delegiertenversammlung vorzulegen und bedarf die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 9.1 Die Auflösung des Dobermann-Verein der Schweiz DVS kann nur durch eine Delegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Wird innert zehn Jahren ein neuer Verein mit ähnlichem Zweck und Ziel gegründet, steht ihm das Vermögen des aufgelösten DVS zur Verfügung. Erfolgt keine Gründung innert zehn Jahren, fällt das Vermögen zu zwei Dritteln an die Albert-Heim-Stiftung und zu einem Drittel an die SKG.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 28. März 2010 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Juni 1996. Alle Statuten und Nachträge früheren Datums werden gleichzeitig ausser Kraft gesetzt. Bei Zweifeln in der Auslegung der französischen Fassung ist der deutsche Text massgebend.

Wangen a.A., 28. März 2010,

Dobermann-Verein der Schweiz
Der Präsident

Der Sekretär

Sven Walti

Andreas Burch